

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

Standesämter von Berlin
Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Standesamt Reinickendorf von Berlin
Standesamt Spandau von Berlin
Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Standesamt Neukölln von Berlin
Standesamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Standesamt Mitte von Berlin
Standesamt Pankow von Berlin
Standesamt Treptow-Köpenick von Berlin
Standesamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Standesamt Lichtenberg von Berlin
Standesamt Friedrichshain- Kreuzberg von Berlin
Standesamt I in Berlin (LABO II C)



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert.

Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl **(030) 90223 – 2717**
Vermittlung **(030) 90223 – 111**
Intern **9223**
Fax Durchwahl **(030) 90223 – 2407**

www.berlin.de/sen/inneres

Datum **1. Februar 2011**

nachrichtlich:

SenInnSport – III B -

Polizeipräsident in Berlin
-Stab 13-

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
-IV-

Betr.: Beratung von Frauen ohne Aufenthaltsstatus im Zeitraum von 3 Monaten vor bzw. nach der Entbindung

2 Anlagen

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen vor und nach der Geburt haben die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und meine Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem runden Tisch Flüchtlingsmedizin Regelungen erarbeitet, die allen Frauen, die im Zeitraum von 3 Monaten vor und nach der Entbindung in Berlin bei der Ausländerbehörde Berlin vorsprechen und sich damit zugleich zum ersten Mal gegenüber einer deutschen Ausländerbehörde offenbaren, die Sicherheit gibt, in diesem besonders sensiblen Zeitraum in ihrem sozialen Umfeld in Berlin verbleiben zu können.

Soweit bereits eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde Berlin besteht, wird den betroffenen Frauen eine Duldung für den genannten Zeitraum ausgestellt. Wird die Betroffene im Rahmen des Verteilverfahrens nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes einer anderen Ausländerbehörde zugewiesen, so wird der Vollzug dieser Entscheidung für den genannten Zeitraum ausgesetzt. Lebt der Kindesvater erlaubt in Berlin, wird von der Verteilung abgesehen und die Zuständigkeit der Berliner Behörden begründet.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;
Bankverbindungen
Postbank Berlin
Berliner Bank
Landesbank Berlin
Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer	BLZ
58100	10010010
513480401	10070848
0990007600	10050000
10001520	10000000

Ziel dieser Maßnahmen ist es, möglichst viele Frauen zu motivieren, sich im Interesse der Gesundheit ihrer Kinder und auch ihrer eigenen Gesundheit gegenüber der Berliner Ausländerbehörde zu offenbaren, damit sie im Rahmen der regulären Leistungsstrukturen die notwendigen medizinischen Hilfen vor und nach der Geburt in Anspruch nehmen können.

Die Regelungen sollen den Frauen auch die Möglichkeit geben, in diesem Zeitraum ohne Angst vor Festnahme und Aufenthaltsbeendigung die Geburt ihrer Kinder unter den zutreffenden Personalien bei den für den jeweiligen Geburtsort zuständigen Standesämtern beurkunden zu lassen.

Um den gewünschten Effekt zu erreichen, bedarf es einer entsprechenden Beratung der betroffenen Frauen. Zu diesem Zweck haben die beteiligten Senatsverwaltungen das als Anlage beigefügte Merkblatt und ein ergänzendes Schaubild über die Verfahrensabläufe, aus dem sich auch die jeweils auszustellende Bescheinigung und der zuständige Leistungsträger ergibt, entwickelt. Die Regelungen des mit Schreiben vom 11.02.2005 übermittelten Merkblatts für die Standesämter zur Unterrichtungspflicht nach § 87 Abs. 2 AufenthG werden durch das beigefügte Merkblatt für die o.g. Zielgruppe ergänzt und modifiziert, bleiben im Übrigen aber gültig.

Ich bitte darum, eine entsprechende Beratung der betroffenen Frauen in Ihren Dienststellen zu organisieren.

Die Sozialdienste der Krankenhäuser werden durch die Senatsverwaltung für Gesundheit entsprechend unterrichtet.

Für Anregungen, wie die genannten Ziele noch besser erreicht werden können, bin ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Freise

Merkblatt zur Beratung von Frauen ohne Aufenthaltsstatus vor und nach der Geburt durch die Standesämter und die Sozialdienste der Krankenhäuser

Seit August 2008 ist die Berliner Ausländerbehörde (Abteilung IV des LABO) angewiesen, ausreisepflichtigen Schwangeren für den Zeitraum von 3 Monaten¹ vor und nach der Geburt eine Duldung zu erteilen.

Diese Regelung trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit Schwangerer vor und nach der Geburt Rechnung. Sie soll Schwangeren zugleich die Möglichkeit geben, im Duldungsstatus ohne Angst vor Abschiebung die notwendige medizinische Betreuung in Anspruch zu nehmen, die Geburt der Kinder beurkunden zu lassen und eine seriöse Beratung über Rückkehrhilfen oder aber auch im Einzelfall möglicherweise bestehende Aufenthaltsperspektiven in Anspruch zu nehmen.

Sofern die örtliche Zuständigkeit der Berliner Ausländerbehörde besteht², wird daher bei Vorsprache für den entsprechenden Zeitraum eine Duldung erteilt.

Eine Besonderheit gilt für die Frauen, die unerlaubt eingereist sind, und sich erstmalig einer Ausländerbehörde offenbaren wollen. Für diesen Personenkreis ist - ebenso wie bei Asylbewerbern - vor der Erteilung einer Duldung ein länderübergreifendes Verteilverfahren zwingend vorgeschrieben³.

Bei der Verteilentscheidung sind allerdings zwingende Gründe, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, zu berücksichtigen. Deshalb werden die Frauen durch das zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales unmittelbar nach Berlin übernommen, wenn sie glaubhaft machen können, dass der Kindesvater mit einem verfestigten ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus in Berlin lebt oder in Berlin ein Asylverfahren betreibt.

Anderenfalls erfolgt eine länderübergreifende Verteilung. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit vor und nach der Geburt wird die Verteilentscheidung aber ausgesetzt, d.h. Schwangere können im Zeitraum von 3 Monaten vor bis 3 Monaten nach der Geburt in Berlin bleiben und müssen sich erst nach Ablauf der Fristen an den Zuweisungsort begeben.

Nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats können Schwangere, die bereits in die Zuständigkeit der Berliner Ausländerbehörde fallen oder sich erstmals gegenüber

¹ Sofern sich nach dem Mutterschutzgesetz längere Schutzfristen ergeben, orientiert sich die Duldung an diesen Fristen. Bei vorzeitiger Entbindung (Geburt eines reifen Kindes vor dem errechneten Termin) erhöht sich die Mutterschutzfrist von 8 Wochen nach der Geburt um den Zeitraum, den die Mutter aufgrund der vorzeitigen Entbindung von der vor dem errechneten Geburtstermin geltenden Schutzfrist (6 Wochen) nicht in Anspruch nehmen konnte. Entsprechendes gilt bei einer Frühgeburt (Geburt eines unreifen Kindes – unter 2500 Gramm -) für die für diesen Fall geltende Frist von 12 Wochen nach der Entbindung.

² Dies ist in der Regel der Fall, wenn die letzte ausländerbehördliche Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung durch die Berliner Ausländerbehörde getroffen und diese den Antrag nicht wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit abgelehnt hat. Auch wenn die Schwangere als Asylsuchende nach Berlin verteilt wurde, bleibt die Berliner Ausländerbehörde zuständig. Wurde die letzte ausländer- oder asylrechtliche Entscheidung andernorts getroffen, sollte an die noch zuständige Ausländerbehörde verwiesen oder mit dieser der Kontakt gesucht werden.

³ Das Verteilverfahren findet keine Anwendung, wenn die Einreise vor dem 1. Januar 2005 erfolgt ist, dies ist ggf. durch die Betroffene nachzuweisen.

einer Ausländerbehörde offenbaren, daher sicher sein, dass sie jedenfalls bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Geburt in Berlin verbleiben dürfen.

Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. Es sollte dringend empfohlen werden, bei der zuständigen Ausländerbehörde möglichst frühzeitig vorzusprechen, um den aufenthaltsrechtlichen Status und das weitere Verfahren klären zu lassen. Die Sozialdienste der Krankenhäuser sollten den Frauen empfehlen, die Geburt bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt beurkunden zu lassen.

Verfahren in Standesämtern:

Die Unterrichtungspflichten bei Kenntniserlangung von illegalem Aufenthalt und oder einer Passverschleierung gelten mit der folgenden Maßgabe: Da die Frauen bei bereits bestehender Zuständigkeit der Berliner Ausländerbehörde über einen Duldungsanspruch verfügen oder aber – bei erstmaliger Offenbarung gegenüber einer Ausländerbehörde – jedenfalls bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Geburt in Berlin verbleiben dürfen, ist in dem Zeitraum von 3 Monaten vor bzw. nach der Geburt eine schriftliche Unterrichtung des LABO ausreichend. Eine telefonische Unterrichtung des LABO bzw. - bei Nichterreichbarkeit – des Arbeitsgebiets Integration und Migration (AGIM) der zuständigen Polizeidirektion ist nicht erforderlich, da für eine Festnahme durch die Polizei keine Veranlassung besteht.

